



Verband für Landentwicklung und
Flurneuordnung Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg
Friedrichs-Engels-Straße 23h D-14473 Potsdam

Teilnehmer am
Bodenordnungsverfahren Christinendorf

Ortslage Christinendorf

Potsdam, den 04.06.2014

Az.: 3002 V/OLR

Andy Merten

Tel.: +49-(0)331-70422- 91

Fax : +49-(0)331-70422-19

Andy.Merten@vlf-brandenburg.de

www.vlf-brandenburg.de

Bodenordnungsverfahren Christinendorf, Verf.-Nr. 3002 V

Informationsveranstaltung zur Ortslagenregulierung in Christinendorf

Sehr geehrte Teilnehmer in der Ortslage Christinendorf,

der Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (**vlf**), Niederlassung Potsdam
und das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
(**LELF**) Fürstenwalde laden Sie am

Mittwoch, den 11. Juni 2014 um 18.00 Uhr

in das Gemeindezentrum Christinendorf, Kirchstraße 5, 14959 Trebbin

zu einer Informationsveranstaltung zur beabsichtigten Regulierung der Ortslage
Christinendorf ein.

Das LELF Fürstenwalde hat den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI)
Rainer Leschke in 14974 Ludwigsfelde, Potsdamerstraße 50 mit der Regulierung eines
Teils der Ortslage Christinendorf beauftragt.

Die örtlichen Arbeiten gliedern sich in 3 Abschnitte:

1. Aufmessung des örtlichen Besitzstandes
2. Festlegung und Vermarkung der neuen Flurstücksgrenzen
(Ortslagenregulierung)
3. Aufmessung der neu festgelegten Grenzpunkte und Gebäude

Bei der Ortslagenregulierung werden die alten Katastergrenzen **nicht** hergestellt, es sollten vielmehr die Grenzen des örtlichen Besitzstandes als neue Flurstücksgrenzen angehalten werden.

Dort, wo es von den Grundstückseigentümern gewünscht oder aus sachlichen bzw. rechtlichen Gründen erforderlich ist, wird die neue Flurstücksgrenze in Absprache mit Ihnen, auch abweichend vom örtlichen Besitzstand, festgelegt.

Gründe hierfür können sein:

- Bessere Bebaubarkeit der Flurstücke
- Schaffung von Baugrundstücken
- Beseitigung von baurechtswidrigen Zuständen wie Überbauten
- Schaffung bzw. Verbesserung der Zuwegung

Der Erfolg dieses BOV wird wesentlich durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten bestimmt. Wir bitten Sie daher, sich aktiv zu beteiligen und sich nach Möglichkeit schon jetzt mit Ihrem Nachbarn auf eine sinnvolle Grenzziehung zu verständigen.

Ehepartner oder Eigentümergemeinschaften müssen einen einheitlichen Regulierungswunsch abgeben. Deshalb ist es notwendig, dass alle Eigentümer bei den Abstimmungen vor Ort anwesend sind. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, bitten wir Sie, Ihren Ehepartner, Miteigentümer oder eine andere Person Ihres Vertrauens, als Vertreter für das BOV zu benennen.

Für die Bevollmächtigung des Vertreters, bitte ich Sie, das beiliegende Vollmachtsformular auszufüllen und mit amtlich beglaubigter Unterschrift (beglaubigt durch die Gemeindeverwaltung, den vlf oder den ÖbVI) an mich zurück zu senden. Die Beglaubigung von einer Behörde ist kostenlos. Die Vollmacht gilt nur für Handlungen im Bodenordnungsverfahren.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen telefonisch gerne zur Verfügung:

| | |
|--------------------------------------|----------------------|
| vlf Potsdam, Herr Merten | 0331/70422 91 |
| LELF Fürstenwalde, Frau Berk | 03361/554 522 |
| LELF Fürstenwalde, Herr Nowak | 03361/554 397 |

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass die Beauftragten der Flurneuordnungsbehörde gem. § 35 Flurbereinigungsgesetz berechtigt sind, zur Vorbereitung und Durchführung der Bodenordnung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Merten

Anlage
Vollmachtsformular